

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/416 vom 10. Oktober 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_416

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/416 du 10 octobre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/416 del 10 ottobre 2011

Regeste

Art. 43 Abs. 3 ATSG. Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10.10.2011, IV 2009/416).

Erwägungen

E. 1

In den Schreiben vom 30. Januar und 5. Juni 2009 sowie in der angefochtenen Verfügung vom 1. Oktober 2009 hat die Beschwerdegegnerin sowohl auf die Schadenminderungspflicht des Beschwerdeführers als auch auf dessen Pflicht zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung verwiesen, ohne aber zu erklären, in welchem Verhältnis diese Pflichten ihrer Auffassung nach standen. Dass dies auf einer Unsicherheit in bezug auf die Anwendungsbereiche der beiden Pflichten im konkreten Fall beruhte, zeigt sich etwa in der Teil der Verfügungsbegründung bildenden Aussage, der Beschwerdeführer habe "trotz Aufforderung den Nachweis der Drogenabstinenz nicht erbringen können". Dass der Beschwerdeführer seine Drogenabstinenz selbst hätte nachweisen sollen, beruht auf der Pflicht zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, während die Drogenabstinenz ihrem Wesen nach eher unter die Schadenminderungspflicht zu subsumieren ist. Die Verfügungsbegründung ist demnach so zu interpretieren, dass der Beschwerdeführer die Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung verletzt habe, weil nach dem 10. Juli 2009 keine Drogentestergebnisse mehr eingegangen seien, und dass er die Schadenminderungspflicht verletzt habe, weil er nicht die geforderten sechs Monate drogenabstinent gelebt habe.

E. 2

Die Schadenminderungspflicht ist ansatzweise in Art. 21 Abs. 4 ATSG geregelt. Ihr konkreter Inhalt hängt von der jeweiligen Sozialversicherungsleistung ab, bei deren Ausrichtung von einem "Schaden" zu sprechen wäre. "Zwischen dem vorausgesetzten Verhalten der versicherten Person und der vorausgesetzten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen [...]" (U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., N. 87 zu Art. 21 ATSG). Die Beschränkung auf Sozialversicherungsleistungen, deren Ausrichtung in irgendeiner Verbindung zur Erwerbsfähigkeit steht, ist natürlich zu eng; jede Sozialversicherungsleistung kann im Einzelfall zur Anwendung der Schadenminderungspflicht Anlass bieten. Ein Kausalzusammenhang besteht, wenn das verlangte Verhalten geeignet ist, schadenmindernd zu wirken, d.h. einen Bedarf nach einer bestimmten Sozialversicherungsleistung zu verhindern bzw. wenigstens zu vermindern oder aber - wie im vorliegenden Fall - zu verhindern, dass eine bestimmte Sozialversicherungsleistung ihren Zweck verfehlt. Im Fall

des Beschwerdeführers hätte der "Schaden" im Scheitern einer Umschulung bestanden. Tatsächlich ist dem Beschwerdeführer aber noch gar keine Umschulung bewilligt gewesen, als ihm eine sechsmonatige Drogenabstinenz auferlegt worden ist. In dieser Situation, in der noch gar kein "Schaden" drohen konnte, muss sich die Drogenabstinenz selbst (und nicht nur deren Nachweis mittels Drogentests) notwendigerweise auf die Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung beschränkt haben. De facto hat die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer also verlangt, dass er seine Fähigkeit nachweise, für längere Zeit - und damit auch während einer allfälligen Umschulung - drogenabstinent leben zu können, bevor überhaupt daran gedacht werden könne, eine Umschulung zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin ist offenbar davon ausgegangen, dass es sich nicht lohne, die Umschulungsfähigkeit des Beschwerdeführers zu prüfen, bevor feststehe, dass er in der Lage sei, während einer zukünftigen Umschulung drogenabstinent zu leben. Daraus folgt, dass gar kein Anwendungsfall von Art. 21 Abs. 4 ATSG vorliegt. Die verlangte Drogenabstinenz für mindestens sechs Monate kann nur unter die Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG subsumiert werden. Die Anordnung dieser Massnahme war unverhältnismässig. Erst recht gilt das für die angedrohte Sanktion des Nichteintretens auf das Leistungsbegehren, falls der Beschwerdeführer den "Test" nicht bestehen sollte. Mit einem negativen Ergebnis bei den Urintests hätte nämlich noch nicht festgestanden, dass der Beschwerdeführer während einer Umschulung nicht in der Lage wäre, drogenabstinent zu leben, bzw. dass die eine Umschulung durch die gelegentliche Einnahme von HTC gefährdet wäre. Seine Motivation, eine Umschulung in den gewünschten Beruf erfolgreich zu absolvieren, wäre nämlich ungleich höher als die Motivation, den Drogenabstinententest zu bestehen. Das in der angefochtenen Verfügung angeordnete Nichteintreten auf das Leistungsbegehren (das bei genauer Betrachtung nur eine Verfahrensabschreibung sein kann, weil die Beschwerdegegnerin längst auf das Leistungsgesuch eingetreten war und ein materielles Verwaltungsverfahren eröffnet hatte) ist deshalb als rechtswidrig aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Behandlung des Leistungsbegehrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Die angefochtene Verfügung wäre selbst dann aufzuheben, wenn der verlangte Nachweis der Drogenabstinentenzfähigkeit des Beschwerdeführers als verhältnismässig zu qualifizieren wäre. Gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG muss eine versicherte Person nämlich gemahnt und auf die möglichen Rechtsfolgen hingewiesen werden und es ist ihr eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Der notwendige Inhalt dieser Mahnung ist - mit Ausnahme der Nennung der möglichen Rechtsfolgen - gesetzlich nicht definiert. In der Lehre wird eine substantiierte Bezugnahme auf das geforderte Verhalten verlangt (vgl. U. Kieser, a.a.O., N. 52 zu Art 43 und N. 90 zu Art. 21 ATSG). Die Anordnung einer Rechtsfolge, eigentlich einer Sanktion, hält vor dem Verhältnismässigkeitsprinzip nur stand, wenn die versicherte Person über das von ihr geforderte Verhalten ausreichend informiert wird. Die Mahnung gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG muss also eine vollständige und präzise Umschreibung des geforderten Verhaltens beinhalten. Die Beschwerdegegnerin hat in ihrem Schreiben vom 30. Januar 2009 (das erst eine Aufforderung, aber noch keine Mahnung i.S. von Art. 43 Abs. 3 ATSG war) von einer mindestens sechsmonatigen andauernden Drogenabstinentenz gesprochen, die auch Stoffe umfasse, die sich als Morphin oder als THC im Urin nachweisen liessen. Die Umschreibung des geforderten Verhaltens hat also aus einer qualitativen Anforderung (Drogenabstinentenz) und aus einer zeitlichen Beschränkung (sechs

Monate) bestanden. Obwohl die Beschwerdegegnerin die Umschreibung der Qualität des geforderten Verhaltens mit der Umschreibung der verlangten Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung vermischt hat, ist doch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer damit über das geforderte Verhalten (Drogenabstinenz inklusive Morphin und THC) ausreichend informiert gewesen ist. Für die zeitliche Beschränkung trifft das nicht zu. Die Beschwerdegegnerin hat zwar sowohl am 30. Januar 2009 als auch in der Mahnung vom 5. Mai 2009 von einer sechsmonatigen Frist gesprochen, während der die Drogenabstinenz bestehen müsse, sie hat aber den Beginn und das Ende dieser Frist nicht definiert. Am 30. Januar 2009 hat sie vom Beschwerdeführer nur verlangt, dass er bis zum 26. Februar 2009 den Namen des Arztes bekannt gebe, der die Tests durchführen werde. Im Mahnschreiben vom 5. Juni 2009 hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Frist bis 19. Juni 2009 gesetzt, um die verlangten Auskünfte zu erteilen. Ob sich das auf den Namen des Arztes bezogen hat oder ob damit auch die einzelnen Urintests gemeint gewesen sind, wird in diesem Schreiben nicht klargestellt. Selbst in der angefochtenen Verfügung vom 1. Oktober 2009 fehlt ein Hinweis auf den Beginn und das Ende der Sechsmonatsfrist. Die Beschwerdegegnerin hält nur fest, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, eine sechsmonatige Drogenabstinenz nachzuweisen. Sie unterstellt also im Ergebnis ein Ablaufen der Sechsmonatsfrist irgendwann vor dem 1. Oktober 2009. In Bezug auf diese Frist, die Teil der Umschreibung des vom Beschwerdeführer geforderten schadenmindernden Verhaltens hätte bilden müssen, fehlen also sowohl im Schreiben vom 30. Januar 2009 als auch in der Abmahnung vom 5. Juni 2009 ausreichend genaue Angaben. Kommt hinzu, dass zwar von einer sechsmonatigen Frist die Rede gewesen ist, zwischen der Abmahnung und dem Erlass der angefochtenen Verfügung aber nicht sechs Monate vergangen sind. Die Beschwerdegegnerin hat die mit der Abmahnung vom 5. Juni 2009 zwingend neu anzusetzende sechsmonatige Frist also gar nicht abgewartet. Wäre die angefochtene Verfügung nicht bereits wegen der fehlenden Verhältnismässigkeit des vom Beschwerdeführer verlangten Drogenabstinenztests rechtswidrig, müsste sie aufgehoben werden, weil die Beschwerdegegnerin die formalen Vorgaben an die Abmahnung nicht erfüllt hat.

E. 4

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Behandlung des Leistungsbegehrens vom 6. November 2007 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang ist in Bezug auf die Kosten von einem vollumfänglichen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um eine Parteientschädigung ist deshalb gutzuheissen. Die Parteientschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Da es sich unter Berücksichtigung dieser Kriterien um einen durchschnittlichen Fall handelt, ist die Parteientschädigung inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer praxisgemäss auf Fr. 3500.-- festzusetzen. In IV-Sachen ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser ist als durchschnittlich einzustufen, so dass die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festzusetzen ist. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 1. Oktober 2009 aufgehoben und die Sache zur weiteren Prüfung des Leistungsbegehrens an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem

Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-- zu bezahlen. 3. Die
Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.